



## **Gleichstellungsplan**

Vorschulen und Schulen in der Kommune Laholm sind laut Gesetz dazu verpflichtet, einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Die Forderung steht im „Gesetz über Verbot der Diskriminierung und anderer kränkender Behandlung von Kindern und Schülern“. Der Gleichstellungsplan zielt darauf ab, die gleichen Rechte von Kindern und Schülern zu fördern, ungeachtet deren Geschlecht, sexueller Neigung, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder anderer Weltanschauung, sowie Belästigungen und andere kränkende Behandlung vorzubeugen und zu verhindern. Der Plan muss die geplanten Maßnahmen beschreiben. Er wird jährlich evaluiert und überprüft.

Hier folgt eine Zusammenstellung, die in groben Zügen veranschaulicht, wie man in der Kommune Laholm mit dem Gleichstellungsplan arbeiten muss.

- Kinder und Jugendliche sollen an der Arbeit mit dem Gleichstellungsplan beteiligt sein. Es ist wünschenswert, dass auch die Eltern an der Arbeit teilnehmen.
- Der Plan baut auf einer Bestandsaufnahme der Mängel und der notwendigen Maßnahmen an der jeweiligen Vorschule/Schule.
- Es muss deutlich hervorgehen, dass der Gleichstellungsplan alle Formen von kränkender Behandlung umfasst.
- Der Plan muss detailliert und konkret sein sowie deutliche Routinen enthalten, welche Maßnahmen in verschiedenen Situationen ergriffen werden und wie diese evaluiert werden. Aus dem Plan muss auch hervorgehen, wie eventuelle kränkende Behandlungen dokumentiert werden.
- Aus dem Plan muss deutlich hervorgehen, wie die Verantwortung zwischen Rektor und sonstigem Personal verteilt wird.
- Der Plan muss in die normalen Tätigkeiten implementiert werden und ein lebendiges Dokument sein, dass sowohl den Kindern als auch den Eltern, Schülern und dem Personal wohl bekannt ist.
- Im Plan ist deutlich anzugeben, wie dieser jährlich evaluiert und überprüft wird.

Für die Aufsicht über die Befolgung des Gesetzes sind der/die Kinder- und Schülerombudsman/-frau, der/die Gleichstellungsombudsman/-frau, der /die Ombudsman/-frau gegen ethnische Diskriminierung, der/die Ombudsman/-frau gegen Diskriminierung aufgrund von sexueller Neigung und der/die Behindertenombudsman/-frau im Rahmen des jeweiligen Verantwortungsbereichs zuständig. Sie haben auch das Recht, im Namen eines Kindes oder eines Schülers eine Schadensersatzklage zu erheben.